

Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss (Nr. Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekannt- machung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, (§§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 ThürKO i. V. m. § 33 Abs. 1 ThürBestG)	Nr. 11/01/2019 vom 22.01.2019	05.02.2019	Amtsblatt „Unstrut- Journal“ Nr. 3/2019 am 08.03.2019	09.03.2019	Gründung der Landgemeinde „Stadt Dingelstädt“ zum 01.01.2019 aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) – Schaffung eines einheitlichen Ortsrechtes in der Landgemeinde gemäß § 46 ThürGNGG 2019
1. Änderungssatzung	Nr. 24/02/2019 vom 08.04.2019	18.04.2019	Amtsblatt „Unstrut- Journal“ Nr. 5/2019 am 03.05.2019	06.05.2019	§ 44 Inkrafttreten/Außerkräftreten
2. Änderungssatzung	Nr. 20/2/2019 vom 06.08.2019	02.09.2019	Amtsblatt „Unstrut- Journal“ Nr. 9/2019 am 13.09.2019	16.09.2019	§ 11 Ausheben der Gräber § 14 Umbettungen
3. Änderungssatzung	Nr. 1/305/24/2022 vom 22.02.2022	24.03.2022	Amtsblatt „Unstrut- Journal“ Nr. 5/2022 am 20.05.2022	23.05.2022	§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 15 Allgemeine Bestimmungen/Arten der Grabstätten § 16 Erdreihengrabstätten § 17 Urnengrabstätten § 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften § 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 31 Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten § 34 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
4. Änderungssatzung	Nr. 1/539/35/2023 vom 27.06.2023	30.06.2023	Amtsblatt „Unstrut- Journal“ Nr. 7/2023 am 14.07.2023	01.07.2024	§ 1 Geltungsbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dingelstädt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dingelstädt
- b) Friedhof Helmsdorf
- c) Friedhof Kefferhausen
- d) Friedhof Kreuzebra
- e) Friedhof Silberhausen

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.

- (2) Bis zur Anpassung des Ortsrechtes gemäß § 8 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 07.12.2022 gilt abweichend vom § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 einschließlich ihrer Änderungen für die bisherigen Ortsteile Bickenriede und Zella und abweichend vom § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Dünwald vom 29.03.2005 einschließlich ihrer Änderungen für die bisherigen Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Dem entsprechend gilt abweichend von den §§ 6 und 7 der Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2001 einschließlich ihrer Änderungen der ehemaligen Gemeinde Anrode für die bisherigen Ortsteile Bickenriede und Zella und abweichend vom § 4 Satz 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 20.07.2015 einschließlich ihrer Änderungen der ehemaligen Gemeinde Dünwald für die bisherigen Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt die §§ 7 und 8 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Dingelstädt ist Träger dieser öffentlichen Einrichtung und verwaltet sie.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Dingelstädt ist.
- (3) Gestattet ist die Bestattung
- a) derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dingelstädt waren oder
 - b) derjenigen Personen, die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten oder
 - c) derjenigen Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - d) derjenigen Personen, die überwiegend zu Lebzeiten Einwohner der Stadt Dingelstädt waren und aus Gründen des Pflegebedarfs verzogen sind oder
 - e) von Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Dingelstädt ist.

Die Bestattung gemäß § 3 a bis e erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Ortschaft, in dem die Verstorbenen zuletzt ihren Wohnsitz hatten (§ 2 a bis d) bzw. deren Eltern ihren Wohnsitz haben (§ 2 e).

- (4) Die Bestattung anderer Personen, die nicht zum Personenkreis nach § 2 Abs. 3 a bis e fallen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn der Verstorbene
- a) im Stadtgebiet geboren ist oder
 - b) im Stadtgebiet über einen längeren Zeitraum wohnhaft war oder
 - c) nachweislich eine enge Verbindung zur Stadt besteht und
 - d) durch den Antragsteller schriftlich bestätigt wird, dass er sich zur Übernahme der Grabpflege und zur Unterhaltung der Grabstätte während der Dauer der Ruhezeit verpflichtet.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung macht die Genehmigung vom Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen der Stadt Dingelstädt und dem Antragsteller abhängig, in der der Antragssteller anerkennt und sich bereit erklärt, einen Ortsfremdenzuschlag entsprechend der Friedhofgebührensatzung zu entrichten.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechende Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dingelstädt „Wachstedter Straße“
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Dingelstädt begrenzt wird. Geschlossen sind die Friedhöfe „Am Riethstieg und „Am Gymnasium“.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Helmsdorf
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Helmsdorf begrenzt wird.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kefferhausen
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Kefferhausen begrenzt wird.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kreuzebra
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Kreuzebra begrenzt wird.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Silberhausen
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Silberhausen begrenzt wird.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten bzw. bei Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte deren Eltern ihren Wohnsitz haben. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Ortschaftsfriedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,

- c) der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 18 Thüringer Bestattungsgesetz),
 2. wer sich zur Bestattung verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- Verfügungsberechtigter ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger des Nutzungsrechts und der Verpflichtungen an der Grabstätte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Tischler und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 5 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.
- (7) Auf erworbene Rechte kann verzichtet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch

- Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe und den zugeordneten Flächen im Hinblick auf Absatz 1:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubniserteilung ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von diesem Verbot sind
 - aa) Kinderwagen sowie kleine luftbereifte Handwagen oder Karren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung,
 - ab) hand- oder motorgetriebene Krankenfahrstühle,
 - ac) Schieben von Fahrrädern,
 - ad) leichte Transportfahrzeuge für gewerbliche Zwecke mit besonderer Erlaubnis,
 - ae) Personenkraftwagen von Gehbehinderten und Schwerstbeschädigte mit besonderer Erlaubnis,
 - af) gewerbliche Leichenkraftfahrzeuge mit besonderer Erlaubnis
 - ag) Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Stadtverwaltung.
 - b) die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern zu stören, Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen, Sport zu treiben, zu rauchen, zu urinieren, Alkohol zu trinken sowie auf Friedhofsflächen zu lagern oder zu zelten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen, von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken zu beschneiden sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren.
 - f) Wirtschaftsgebäude bzw. -räume unbefugt zu betreten sowie gelagerte Materialien und Mittel mitzunehmen.
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Grabschmuck, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen zu entfernen.
 - h) Waren aller Art, auch Grabschmuck, Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - i) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind und die Durchführung von Sammlungen.

- j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken bzw. im Auftrag von Hinterbliebenen.
- k) Abraum und Abfälle aller Art, die nicht aus der Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern.
- l) Abraum und Abfälle aller Art, die aus Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen.
- m) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- n) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, zu füttern bzw. durch Fütterung anzulocken.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder Erlaubnisse erteilen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm sowie den Forderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die im § 3 Abs. 3 a) genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu beantragen.

- (4) Gehbehinderte und Schwerstbeschädigte dürfen die Friedhöfe nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung befahren.
- (5) Zugelassene Fahrten dürfen nur unter Einhaltung der StVO und nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
- (6) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Wirtschaftsgebäuden und -räumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume der Friedhöfe gilt auch für Bedienstete gewerblicher Unternehmen, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bediensteten zwecks Erledigung von Dienstgeschäften von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.
- (7) Gießkannen, leere Vasen, Gartenwerkzeuge o. ä. dürfen nicht im Grabumfeld abgelagert werden. Derartige abgelegte Gerätschaften werden von der Friedhofsverwaltung ohne weitere Rücksprache entfernt und an zentraler Stelle befristet gelagert. Es besteht kein Ersatzanspruch für entfernte Sachen.
- (8) Die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unverzüglich an den Entnahmeort zurück zu bringen.
- (9) Wasser darf nur zweckgebunden zum Gießen der Grabbepflanzung entnommen werden. Sparsamer Umgang mit Wasser ist geboten.
- (10) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.
- (11) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen.

- (2) Dienstleistungserbringer bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
 - bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsatzung vereinbar ist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, wenn einmal jährlich vom Dienstleistungserbringer ein gültiger Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen wird. Die Zulassung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut zu beantragen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Grünflächen werden unverzüglich durch den Verursacher, sofern fachlich geeignet, oder auf Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.
- (8) Den Dienstleistungserbringern ist zur Ausführung ihrer Tätigkeiten nur das Befahren der Hauptwege mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen in der Zulassung und Berechtigungskarte genannten Fahrzeugen unter Einhaltung der StVO und nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. Bestattungstätigkeiten sind darüber hinaus auch Freitag bis 15:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf ausgewiesenen Plätzen zwischengelagert werden.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern allgemein oder im Einzelfall die Zulassung auf gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn
 - a) diese gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich, oder
 - b) diese wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben oder
 - c) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (13) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteiles zu bestatten.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und ein Verfügungsberechtigter und sofern möglich sein Rechtsnachfolger zu benennen.
- (3) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist der Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.
- (4) Wird eine Bestattung beantragt, die auf eine vorhandene Grabstätte erfolgen soll, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller nachzuweisen oder die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (5) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (6) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelerdriehengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte, wenn vorhanden in einer Urnengemeinschaftsanlage, bestattet.
- (8) Bei der Erdbestattung sind Särge und bei Feuerbestattung Urnen zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (9) Das Beisetzen eines Sarges/Urne ist grundsätzlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen bzw. der zuständigen Religionsgemeinschaft vorzunehmen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass
- a) die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und
 - b) die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Särge von Kindern, Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte sind in angemessener Größe zu verwenden.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Urnengräber und Grabstellen für Leibesfrüchte werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Verfügungsberechtigte hat bei einer bereits vorhandenen Grabstätte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Die Anlage von fest gefügten, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht zugelassen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung des Verstorbenen.
- (2) Die Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof

a)	Dingelstädt, Kefferhausen und Silberhausen	
aa)	Erdbestattung	25 Jahre
ab)	Urnenbeisetzungen	20 Jahre
b)	Helmsdorf	
ba)	Erdbestattung	25 Jahre
ab)	Urnenbeisetzungen	25 Jahre
c)	Kreuzebra	
ca)	Erdbestattung	30 Jahre
cb)	Urnenbeisetzungen	20 Jahre.
- (3) Bei Nachbestattungen von Aschen kann die Ruhezeit bis auf die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren (§ 31 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG) verkürzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Grabstätte nicht überschritten und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren (§ 31 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG) eingehalten wird.

- (4) Bei Doppelgrabstätten auf dem Friedhof Kreuzebra besteht das Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungszeit) und beginnt mit der Beisetzung des ersten Verstorbenen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (5) Bei gesicherter Grabpflege ist die Verlängerung der Nutzungszeit für eine Reihengrabstätte möglich, wenn die Endruhezeit des Grabfeldes sich nicht wesentlich verlängert und den Vorschriften dieser Satzung nicht entgegensteht.
- (6) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.
- (7) Die Priestergrabstätten sowie die Grabstätten von Ordensschwestern unterliegen nicht der Verjährung. Sie werden durch die Kirchengemeinden oder Angehörigen gepflegt.
- (8) Für Ehrengrabstätten gelten gesonderte Regelungen.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt auf Antrag Nutzungsrechte. Für Reihengrabstätten gilt das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Durch das Nutzungsrecht wird die bestehende Eigentumslage an der Grabstätte nicht berührt. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Dingelstädt. An der Grabstätte können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn:
 - a) die Ruhezeit abgelaufen ist oder
 - b) der Verfügungsberechtigte auf das Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1 bis 3 verzichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
 - c) das Nutzungsrecht gemäß § 35 entzogen wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts haben die Verfügungsberechtigten bis 3 Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen bis zum Ablauf der Frist zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (6) Verfügungsberechtigte verlieren nach Ablauf der Frist im Sinne des § 13 Abs. 5 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Verfügungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.

14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Strittige oder unklare Anträge werden durch die Friedhofsverwaltung erst nach entsprechender Klärung bearbeitet.

- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen sind innerhalb eines Friedhofs und innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und der Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Gebühren sind auch zu tragen, wenn der Umbettungsversuch aus Gründen, die die Friedhofsverwaltung nicht zu verantworten hat, erfolglos geblieben ist.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht verlängert.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Verfügungsberechtigte sind gegebenenfalls entsprechend zu informieren.
- (10) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.
- (11) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeine Bestimmungen/Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden auf dem

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelerdreihengrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege

- aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bb) Urnenreihenrasengrabstätte
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (ohne namentliche Benennung)
- d) Ehrengrabstätten (§ 18)
- e) Kriegsgrabstätten (§19)

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- c) Ehrengrabstätten (§ 18)

Nr. 3 Friedhof Kefferhausen

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- c) namentliche Urnengemeinschaftsanlage
- d) Ehrengrabstätten (§ 18)
- e) Kriegsgrabstätten (§ 19)

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder (innerhalb der Urnenreihenstätten; sollte dies aufgrund der Sarggröße nicht möglich sein, so erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte für Erwachsene)
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelreihengrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte

- bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
- bba) Urnenreihenrasengrabstätte
- c) Ehrengrabstätten (§ 18)

Nr. 5 Friedhof Silberhausen

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdrehengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdrehengrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
 - b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdrehenrasengrabstätte
 - c) Ehrengrabstätten (§ 18)
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt für jeden Friedhof der Stadt Dingelstädt fest, auf welchen Grabfeldern bzw. in welchen Friedhofsteilen oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden und bestimmt in welcher Reihenfolge die einzelnen Grabfelder belegt werden.
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder auf Gestaltung einer bestimmten Art und Weise.
 - (5) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls oder bei Umbettungen vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung informiert jeden Verfügungsberechtigten über die Friedhofsordnung und die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Bestattungs- und Grabarten. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grabstätte erkennt der Verfügungsberechtigte alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an.
 - (7) Zur effektiven Verwaltung der Friedhöfe muss die stetige Erreichbarkeit des Verfügungsberechtigten gesichert sein. Deshalb ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet jede Änderung der Personendaten unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Wird dieser Meldepflicht nicht nachgekommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rücknahme von Handlungen der Friedhofsverwaltung. Die Stadt Dingelstädt haftet nicht für Schäden, die sich aus Nichtbeachtung dieser Mitteilungspflicht ergeben.
 - (8) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, der Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 16

Erdreihengrabstätte

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungsrecht gemäß §§ 12 und 13 des zu Bestattenden zugeteilt werden.

- Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Erdbestattungen erfolgen in
 - a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - c) Doppelerdreihengrabstätte
 - d) Einzelerdreihenrasengrabstätte
 - (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen,
 - a) zusätzlich zu einem verstorbenen Erwachsenen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder
 - b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis 5 Jahren zu bestatten.
 - (4) Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist gestattet in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und in eine Reihengrabstätte für Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3.
 - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Der jeweilige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, sich innerhalb dieser Frist bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf der Frist werden die Räumung und die Entsorgung zu Lasten des Nutzers durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die geräumten Grabanlagen.
 - (6) Einzelerdreihenrasengrabstätten sind eine Sonderform der Einzelerdreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Erdreihengrabstätten gelten. Für Einzelerdreihenrasengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 zwei Aschen beigesetzt werden.
 - b) Urnenreihenrasengrabstätte
Urnenreihenrasengrabstätten sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Urnenreihengrabstätten gelten. In die Urnenreihenrasengrabstätte auf dem Friedhof Kreuzebra darf nur eine Asche beigesetzt werden. Für Urnenreihenrasengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit bestehen. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Anlage und Grabpflege wird von der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig.

Friedhof Kefferhausen:

Am zentralen Denkmal der namentlichen Urnengemeinschaftsanlage darf im Rahmen der Beisetzung Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen oder Gestecke werden durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Auf den Gedenktafeln werden in Absprache mit den Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung Namensschilder angebracht.

- d) Grabstätten für Erdbestattungen unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihenrasengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 19 Kriegsgrabstätten

- (1) Kriegsgrabstätten sind Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (2) Für Kriegsgrabstätten gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- a) In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden folgende Grabstätten angeboten:
- aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelerdreihengrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege

- aba) Urnenreihengrabstätte
- b) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden folgende Grabstätten angeboten:
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individueller Pflege
 - baa) Einzelerdreihenrasengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bba) Urnenreihenrasengrabstätte
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einen Grabfeld nach Wahl der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage mit seinem Erscheinungsbild als Grünanlage gewahrt werden.
- (2) Grabstätten sind während der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Beeinträchtigungen von Grabstätten, verursacht durch Wurzeln, Früchte, Blätter, Vogelkot u. ä. bewirken keinen Eingriff in den Bestand an Bäumen und Sträuchern.

§ 22

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Um eine würdige Totenehrung, ohne individuelle Pflege der Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten in einem gestalterischen Freiraum für das Grabmal zu erhalten und zu gewährleisten, werden von der Friedhofsverwaltung über die allgemeine Gestaltungsvorschriften hinausgehende zusätzliche Gestaltungsvorschriften für bestimmte Grabfelder erlassen.
- (2) Diese Gestaltungsvorschriften umfassen:
 - die Anlage und Gestaltung der Einzelerdreihenrasengrabstätte und der Urnenreihenrasengrabstätte sowie
 - die Gestaltung des Grabmals für Einzelerdreihenrasengrabstätte und Urnenreihenrasengrabstätte.
- (3) Der Friedhofsverwaltung obliegt in Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Anlage und Gestaltung der Grabstätten. Die

- Friedhofsverwaltung erstellt eine Rasenfläche auf der gesamten Grabstätte. Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege.
- (4) Diese zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grabstätte/Grabmal fördern und gleichzeitig, die an die Friedhofsverwaltung abgegebene Grabpflege erleichtern.
 - (5) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden von Friedhofsverwaltung entsprechend des Bedarfs gesondert festgelegt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen den einschlägigen Anforderungen dieser Satzung. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich gestalterisch in Werkstoff und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.
- (2) Auf Grabstätten sind insbesondere Grabmale mit Inschriften oder anderen Dingen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen unzulässig. Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß auch für bauliche Anlagen und Grabzubehör.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale aufgestellt werden. Die Errichtung eines Grabmals ist aber grundsätzlich nicht erforderlich und steht im Belieben eines jeden Verfügungsberechtigten. Wird das Recht zur Errichtung eines Grabmals genutzt, so darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal errichtet werden. Im Bedarfsfall können weitere liegende Schriftplatten Verwendung finden, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen des § 25 entspricht.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Es kann grabfeldweise einschränkende Vorschriften geben.
- (5) Für Grabmale sind die Materialien Naturstein, Holz sowie geschmiedete und gegossene Metalle, für liegende Grabmale nur Naturstein, zulässig und müssen fachgerecht dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- (6) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Grabzubehör sind dauernd stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterbeständig sein.
- (7) Die Grabmale dürfen die Höhe (einschließlich Grabeinfassung und Sockel) bei

a) Reihengrabstätten für Erdbestattung	von 1,20 m
b) Reihengrabstätte für Erdbestattung (Kindergrabstätten)	von 0,80 m
c) Reihengrabstätten für Aschen	von 0,70 m

 mit einer Toleranz von 5 v. H. nicht überschreiten.
- (8) Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für Steingrabmale

a) ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,12 m (durchgehend)
b) ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe	0,14 m (durchgehend)

 mit einer Toleranz von 5 v. H. festgelegt.

- (9) Die Breite der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstättengröße stehen und darf auf allen Grabstätten die Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (10) Bei Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof Dingelstädt ist die Errichtung einer Grundplatte mit folgenden Maßen möglich:
Länge: max. 0,65 m
Breite: eine Seite max. 0,50 m und eine Seite max. 0,40 m
- (11) Die Ausrichtung der Grabmale in den Grabfeldern wird im Rahmen der Grabfeldplanung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (12) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (13) Provisorische Grabmale aus Holz dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden. Sie müssen aber spätestens 2 Jahre nach der Bestattung entfernt werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Durch die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei der Grabstätte/dem Grabmal eines Grabfeldes erreicht werden.
- (2) Für Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften besteht Grabmalpflicht. Es muss ein Grabmal errichtet werden; zusätzliche Schriftplatten sind unzulässig. Verantwortlich für das Grabmal ist der Verfügungsberechtigte. Das Grabmal muss spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung errichtet werden, bei Erdbestattung darf das Grabmal frühestens 11 Monate nach Beisetzung errichtet werden.
- (3) Die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und gleichzeitig eine sichere Rasenpflege gewährleisten sollen.
- (4) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:
Friedhöfe Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen und Silberhausen
Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte zu bilden, die auf den
 - Rasengrabfeldern für Erdbestattung (RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (URG 4.05) auf dem Friedhof in Dingelstädt den Grundriss des Grabmals an allen Seiten um 10 cm überragt. Am Grabmal dürfen Grabschmuck wie Grablaternen, Vasen oder ähnliches nicht vom Grabmal hervorstehend angebracht werden. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten.
 - Rasengrabfeldern für Erdbestattung auf den Friedhöfen Dingelstädt (ERR), Helmsdorf (RE), Kefferhausen (RE) und Silberhausen (RE) sowie auf dem

Urnenrasengrabfeld auf dem Friedhof Dingelstädt (URR 4.06) eine Abmessung von 0,70 m x 0,55 m hat. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,50 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen.

Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

a) Einzelerdreihenrasengrabstätte

a) Grabmal (Friedhöfe Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Silberhausen)

Höhe	0,60 m bis 0,80 m
Breite	bis 0,50 m
Mindeststärke	0,12 m (durchgehend)
Höchststärke	0,35 m

b) Metallkreuz (alle Friedhöfe)

Höhe	0,99 m
Breite	0,56 m
Stärke	0,04 m

b) Urnenreihenrasengrabstätte (Friedhof Dingelstädt, Grabfeld 4.06)

Höhe	0,50 m bis 0,70 m
Breite	bis 0,50 m
Mindeststärke	0,12 m (durchgehend)
Höchststärke	0,35 m

Mehrteilige Grabmale sind im Rahmen der vorgeschriebenen Maße möglich, wenn jedes Teil mit separatem Dübel befestigt ist.

Friedhof Kreuzebra

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmale zulässig:

a) Einzelerdreihenrasengrabstätte

- senkrecht aufgestelltes (stehendes) Grabmal mit folgenden Maßen:

Höhe	0,60 m bis 0,90 m
Breite	bis 0,50 m
Mindeststärke	0,12 m
Höchststärke	0,30 m

- Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden
- das Grabmal ist fluchtend aufzustellen (Hinterkante Rahmen mit Nachbargrab fluchtend; 0,11 m Abstand zwischen Hinterkante Rahmen und Hinterkante Grabmal); die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten
- umlaufend definierte Bereiche sind freizuhalten/Pflegebereich der Gemeinde,
- die Pflegebereiche der Gemeinde werden regelmäßig ersatzlos beräumt,

- die Steinhöhe und –breite ist in ihrer max. Ausdehnung festgesetzt, die Formgebung kann abweichen,
- der Steingrundriss ist als max. Maß angegeben und darf seitlich nicht überschritten werden,
- das Material und die Gestaltung innerhalb der Maße sind freigestellt,
- optional kann eine Grundplatte mit z. B. Vase oder Leuchte gesetzt werden, mit einer max. Abmessung von 0,60 m x 0,40 m,
- die Platte beschreibt einen gestalterischen Freiraum in der Grundfläche
- ohne Platte bzw. Eingrenzung der Fläche erlischt dieser Anspruch, was eine Beräumung der Fläche von jeglichem Grabschmuck zur Folge hat (Ermessensspielraum der Stadt im Einzelfall),
- die Beschriftungsart ist freigestellt,
- hervorstehende Gestaltungselemente sind im definierten Bereich der Grundplatte erlaubt,
- die Bekiesung besteht aus Rundkies 8/16, ist in Material und Farbe aber freigestellt

b) Urnenreihenrasengrabstätte

- flach liegendes Grabmal in runder Bauform mit folgenden Maßen:
Höhe genau 0,10 m
Durchmesser genau 0,30 m (runde Bauform zwingend)
- Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden Gestaltung Grabmal und Gründung/Fundament

§ 25

Grabeinfassungen und Grababdeckungen

(1) Für Grabeinfassungen und Grababdeckungen gelten folgende Regelungen:

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig. Das teilweise oder gänzliche Abdecken der Grabstätten ist unzulässig.

Die Grabstätten haben folgende Größen:

a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder

Länge	1,20 m
Breite	0,90 m
Abstände	0,30 m

b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstände	0,30 m

c) Doppelreihengrabstätte je Grabstelle

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstände	0,30 m

d) Einzelerdreihenrasengrabstätte

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstände	0,30 m

- e) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 0,80 m |
| Breite | 0,80 m |
- f) Urnenreihenrasengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 0,80 m |
| Breite | 0,80 m |

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,50 m |
| Abstand | 0,50 m |
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,80 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,50 m |
- c) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 0,75 m |
| Breite | 0,75 m |
| Abstand | 0,50 m |

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

Das ganz oder teilweise Abdecken der Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften mit Natur- oder Werkstein ist zulässig. Die Umfassung und die Abdeckplatte sollten aus dem gleichen Material bestehen.

Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen sind von den Verfügungsberechtigten nur mit dem von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Splitt zu gestalten.

Nr. 3 Friedhof Kefferhausen

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Höhe | 0,20 m |
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,80 m |
| Breite | 0,80 m |
| Höhe | 0,20 m |
- c) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Höhe | 0,20 m |

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

a) Einzelerdreichengrabstätte für Kinder

Länge 1,00 m

Breite 0,60 m

Höhe 0,15 m

Mindeststärke 0,08 m

Der Betonring darf nicht sichtbar sein.

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

b) Einzelerdreichengrabstätte für Erwachsene

Länge 1,80 m

Breite 0,80 m

Höhe 0,15 m

Mindeststärke 0,08 m

Der Betonring darf nicht sichtbar sein.

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

c) Doppelreichengrabstätte

Länge 1,80 m

Breite 2,00 m

Höhe 0,15 m

Mindeststärke 0,08 m

Der Betonring darf nicht sichtbar sein.

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

d) Urnenreichengrabstätte

Länge 1,00 m

Breite 0,60 m

Höhe 0,20 m

Mindeststärke 0,08 m

Der Betonring darf nicht sichtbar sein.

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen sind vom Verfügungsberechtigten in Richtung Neubelegung nur mit bräunlichem Zierkies der Körnung 8 bis 16 mm zu gestalten.

Bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist eine Einfassung der Grabstätten durch einen Stahlrahmen gefordert und mit folgenden Maßen zu errichten:

e) Einzelerdreiherasengrabstätte

Länge 0,80 m

Breite 0,80 m

Höhe 0,20 m

Mindeststärke 0,08 m

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

f) Urnenreihenrasengrabstätte:

Durchmesser 0,60 m (runde Bauform)

Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

Der Stahlrahmen wird von der Gemeinde bereitgestellt, Eigenbauten sind unzulässig. Der Innenbereich des Stahlrahmens ist vom Nutzungsberechtigten mit Rundkies (Siebgröße 8/16, Farbe und Material ist freigestellt) zu gestalten. Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/3 der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

Nr. 5 Friedhof Silberhausen

Grabstätten in Abteilungen/Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

a) Einzelerdreichengrabstätte für Kinder

Länge 1,00 m
Breite 0,60 m

b) Einzelerdreichengrabstätte für Erwachsene

Länge 1,80 m
Breite 0,80 m

c) Urnenreihengrabstätte

Länge 0,75 m
Breite 0,75 m

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

- (2) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind genehmigungspflichtig. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

§ 26

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen davon ist eine Wiederaufstellung vorhandener Grabmale aus anderen Gründen (z. B. Nachschriften), diese ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den nachweislich Verfügungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Verfügungsberechtigten auf dem dafür von der Friedhofsverwaltung ausgehändigten Formular.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht sowie Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der angewandten Technik; die Fundamentierung ist

- nachzuweisen und gegebenenfalls die Verwendung eines Sockels oder Einfassungen anzugeben,
- soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte gefordert werden,
 - auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate).
- (3) Der Grabmalhersteller ist zur Beachtung der jeweiligen Gestaltungsvorschriften verpflichtet und hat das Grabmal einschließlich sonstiger baulicher Anlagen genehmigungsfähig zu erstellen.
- (4) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal).
- (5) Die Errichtung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung von Grabmalen, einschließlich baulicher Anlagen, darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 8 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (8) Die Genehmigung ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (9) Die Errichtung des Grabmals einschließlich baulicher Anlagen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.
- (10) Provisorische Namensträger als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze in der ortsüblichen Art und Weise (umweltgerechte Ausführung) dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sie dürfen aber nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Die Grabmale oder sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung oder einer legitimierten Person überprüft werden können.
- (2) Die Anlieferung und Errichtung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die schriftliche Genehmigung des Grabmalantrags ist vorzuzeigen.
- (4) Weitere Einzelheiten kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 28 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Für die Erstellung, die Errichtung, die Unterhaltung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Befestigung der Grabmale im Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 und 24. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente zu bestimmen.
- (4) Die Errichtung, Veränderung oder Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 8 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.

§ 30

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar ist der Verfügungsberechtigte, der sich auch bei der Instandhaltung eines im Sinne des § 8 geeigneten Dienstleistungserbringers bedienen muss.
- (2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte einer Grabstätte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche

Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Sollten Mängel festgestellt werden, wird dies durch das Anbringen eines Aufklebers am Grabstein sichtbar gemacht.
- (6) Bei Beeinträchtigungen von Grabstätten, verursacht durch Wurzeln oder Bodensenkungen als Folge von Erdbestattungen, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Verfügungsberechtigten auf deren Kosten.

§ 31

Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlage nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung geräumt bzw. entfernt werden. Dazu bedarf es eines nachvollziehbaren Grundes, der keine andere Möglichkeit zulässt.
- (2) Die vorzeitige Auflösung der Grabstätte kann frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 31 Thüringer Bestattungsgesetz) genehmigt werden und ist mit einer jährlichen Pflegegebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung verbunden. Eine Gebührenerstattung für erworbene Nutzungsrechte bis zum Ende der üblichen Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (3) Nach erfolgter Genehmigung der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte hat der Verfügungsberechtigte diese innerhalb von 3 Monaten zu beräumen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit haben die Verfügungsberechtigten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Termine zur Beräumung der Gräber oder Grabreihen werden ortsüblich bekannt gegeben. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage kostenpflichtig entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler sowie solche Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem

- besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Sind bezüglich einer Grabstelle keine Berechtigten oder Verpflichteten mit vertretbarem Aufwand nachweisbar, so kann die Friedhofsverwaltung 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung die Grabstelle beräumen. Damit erlöschen auch alle Rechte eventuell Berechtigter an dieser Grabstätte.
 - (7) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Rasengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen übernimmt dies im Bedarfsfall die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Verfügungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.
Unzulässig auf Grabstätten ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Hecken oder Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Holz, Kunststoff oder Ähnlichem
 - c) teilweises oder gänzlich Abdecken der Grabstätte (nur auf dem Friedhof Dingelstädt)
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
- (4) Der Verfügungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die benachbarten Grabstätten dürfen weder betreten, geschädigt noch beeinträchtigt werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- (5) Der Verfügungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung herzurichten und in einen würdigen Zustand zu versetzen bzw. einen Dritten damit zu beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung insbesondere bei Rasengräbern nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (10) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden. Überschüssiges Erdreich ist nur auf den dafür bestimmten Flächen abzulagern.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 34

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind

- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (Friedhof Dingelstädt RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (Friedhof Dingelstädt URG 4.05 und Friedhof Kreuzebra URG)
sowie
- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (Friedhöfe Dingelstädt ERR, Helmsdorf RE, Kefferhausen RE, Kreuzebra RE und Silberhausen RE) außerhalb des Gestaltungsfreiraumes
sowie
- auf dem Urnenrasengrabfeld (Friedhof Dingelstädt URR 4.06) außerhalb des Gestaltungsfreiraumes

unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Nach der Beisetzung werden auf den Friedhöfen Dingelstädt und Kefferhausen die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck beräumt, eingeebnet und eingesät.

Auf den Friedhöfen Kreuzebra und Silberhausen sind die Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und werden von der Friedhofsverwaltung eingesät.

Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht auf dem Friedhof Kreuzebra beim Raseneinzelgrab begrenzt. Durch das Setzen einer Grabplatte oder Eingrenzung der Fläche entsteht beim Raseneinzelgrab ein Anspruch auf einen gestalterischen Freiraum.

Auf dem Friedhof Helmsdorf sind die Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und erstmalig einzusäen.

§ 35

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.Dabei entstandene Kosten werden dem Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Vor Verbringen der Leiche in die Leichenhalle muss der Bestattungsschein vorliegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle, Trauhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Dingelstädt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des
1. § 6 den Friedhof betritt,

2. § 7 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. § 7 Abs. 2 es als Erziehungsberechtigter zulässt, dass sein Kind unter 10 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betritt,
4. § 7 Abs. 3
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern stört, Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt, Sport treibt, raucht, uriniert, Alkohol trinkt, sowie auf Friedhofsflächen lagert oder zeltet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführt,
 - d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht, von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken beschneidet sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt oder befährt,
 - f) Wirtschaftsgebäude bzw. -räume unbefugt betritt sowie gelagerte Materialien und Mittel mitnimmt,
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Grabschmuck, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen entfernt,
 - h) Waren aller Art, auch Grabschmuck, Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - i) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, und Sammlungen durchführt,
 - j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken bzw. im Auftrag von Hinterbliebenen,
 - k) Abraum und Abfälle aller Art, die nicht aus der Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
 - l) Abraum und Abfälle aller Art, die aus Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder entsprechend den Forderungen nicht trennt,
 - m) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
 - n). Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, füttert bzw. durch Fütterung anlockt,
5. § 7 Abs. 6 Wirtschaftsgebäude und -räume der Friedhöfe betritt, ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind oder Bedienstete gewerblicher Unternehmen, denen zwecks Erledigung von Dienstgeschäften dieses von der Friedhofsverwaltung gestattet wurde,
6. § 7 Abs. 7 Gießkannen, leere Vasen, Gartenwerkzeuge o. ä im Grabumfeld ablagert,
7. § 7 Abs. 8 die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen nicht pfleglich behandelt und nach Benutzung nicht unverzüglich an den Entnahmeort zurückbringt,

8. § 7 Abs. 10 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
9. § 8 die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
10. § 8 Abs. 2 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
11. § 8 Abs. 8 zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten außerhalb der Hauptwege oder mit nicht in der Zulassung und Berechtigungskarte genannten Fahrzeugen die Friedhöfe befährt,
12. § 8 Abs. 9 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
13. § 8 Abs. 10 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
14. § 8 Abs. 11 den bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente vom Friedhof nicht entfernt oder vorübergehend entferntes Grabzubehör außerhalb der ausgewiesenen Plätze zwischenlagert,
15. § 14 Abs. 1 die Totenruhe stört,
16. § 14 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
§ 15 Abs. 7 eine Änderung der Personendaten nicht unverzüglich anzeigt,
17. § 16 Abs. 5 sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist meldet,
18. § 21 Abs. 1 die Gestaltung der Grabstätte nicht so der Umgebung anpasst, dass der Friedhofszweck oder der Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen oder seiner Gesamtheit gewahrt wird,
19. § 21 Abs. 2 die Grabstätte nicht gemäß den Vorschriften der Satzung herrichtet oder nicht dauernd verkehrssicher in Stand hält,
20. § 23 Abs. 2 Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör mit Inschriften oder anderen Dingen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, errichtet,
21. § 23 Abs. 3 zwei Grabmale auf einer Grabstätte errichtet, ausgenommen sind liegende Schriftplatten, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen gemäß § 25 entspricht,
22. § 23 Abs.5 das stehende Grabmal nicht aus Naturstein, Holz oder geschmiedeten Metall und gegossene Metalle oder das liegende Grabmal nicht aus Naturstein hergestellt ist,
23. § 23 Abs. 6 Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Grabzubehör nicht stand- und verkehrssicher errichtet,
24. § 23 Abs. 7, 8, 9 die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
25. § 23 Abs. 11 Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen verwendet,
26. § 23 Abs. 12 provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
27. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kein Grabmal errichtet,
28. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein Grabmal nicht bis spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung errichtet,

29. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften neben dem Grabmal zusätzliche Schriftplatten errichtet,
30. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen ein Grabmal früher als 11 Monate nach der Bestattung errichtet,
31. § 24 Abs. 4 Nr. 1 kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
32. § 24 Abs. 4 Nr. 1 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
33. § 24 Abs. 4 Nr. 1 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte entsprechend der Vorgaben der Grabfelder nicht einhält,
34. § 24 Abs. 4 Nr. 1 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale entsprechend der Vorgaben innerhalb der Grabfeldern nicht einhält,
35. § 24 Abs. 4 Nr. 2 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
36. § 24 Abs. 4 Nr. 2 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält
37. § 24 Abs. 4 Nr. 2 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
38. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
39. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
40. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält,
41. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
42. § 24 Abs. 4 Nr. 4 a kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
43. § 24 Abs. 4 Nr. 4 b kein flach liegendes Grabmal in runder Bauform errichtet,
44. § 24 Abs. 4 Nr. 4 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale entsprechend der Vorgaben innerhalb der Grabfeldern nicht einhält,
45. § 24 Abs. 4 Nr. 4 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält,
46. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
47. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Grabstätten teilweise oder gänzlich abdeckt,
48. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
49. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
50. § 25 Abs. 1 Nr. 2 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,

51. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
52. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
53. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
54. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
55. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht mit gefordertem Stahlrahmen versieht,
56. § 25 Abs. 1 Nr. 4 für Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Eigenbauten und nicht den von der Gemeinde bereitgestellten Stahlrahmen verwendet,
57. § 25 Abs. 1 Nr. 4 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
58. § 25 Abs. 1 Nr. 4 mehr als 1/3 der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt,
59. § 26 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
60. §§ 29, 30 und 32 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand hält,
61. § 31 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt,
61. § 32 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
63. § 34 auf Grabstätte in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Bepflanzungen vornimmt oder Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen entsprechend der Vorgaben der Grabfeldern abstellt oder außerhalb des Gestaltungsfreiraums abstellt,
64. § 35 Grabstätten vernachlässigt,
65. § 36 die Leichenhalle betritt.

§ 41 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung werden personenbezogene Daten bei der Friedhofsverwaltung zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im automatisierten Verfahren. Eine Datenübermittlung an Dritte im Sinne des

ThürDSG erfolgt nicht. Es werden diejenigen personenbezogenen Daten der jeweilig Betroffenen verarbeitet und genutzt, die im Zusammenhang mit

- a) einer Bestattung bestattungspflichtig sind oder dazu verpflichtet haben,
- b) einer Übertragung des Verfügungsrechts an einer Grabstätte Verfügungsberechtigt sind,
- c) einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen auf einer Grabstätte Verfügungsberechtigt sind,
- d) einer Anzeige von Gewerbetreibenden/Freiberuflern, die auf den Friedhöfen gewerbetreibend/freiberuflich tätig sind oder
- e) der Erhebung von Gebühren oder Entgelten gebühren- oder entgeltspflichtig sind.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofssatzungen mit allen Änderungen im Gebiet der Stadt Dingelstädt und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 23.01.2010,

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 01.01.2011,
2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 17.05.2014,
3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 23.07.2016,

Friedhofssatzung der Gemeinde Helmsdorf vom 22.01.2011,

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Helmsdorf vom 24.06.2017,

Friedhofssatzung der Gemeinde Kefferhausen vom 17.02.2007,

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kefferhausen vom 19.07.2014,
2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kefferhausen vom 23.01.2016,

Friedhofssatzung der Gemeinde Kreuzebra vom 20.01.2007,

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreuzebra vom 20.02.2016,

Friedhofssatzung der Gemeinde Silberhausen vom 17.02.2007,

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Silberhausen vom 01.01.2014,
2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Silberhausen vom 23.07.2016.